

1. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung der Musikschule Erfurt – BenMusikschSEF – vom 22. Juli 2015

Auf der Grundlage der §§ 2, 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung vom 05.05.2021 (Beschluss zur Drucksache 0336/21) folgende 1. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung der Musikschule Erfurt – BenMusikschSEF – vom 22. Juli 2015 beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

Die Benutzungssatzung der Musikschule Erfurt – BenMusikschSEF – vom 22. Juli 2015 (StR-Beschluss zur Drucksache 0792/15 vom 24. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt vom 31. Juli 2015) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält in den Absätzen 2 und 3 folgende neue Fassung:

"(2) Der Unterricht wird als Klassen-, Gruppen-, und Einzelunterricht erteilt. Dabei sind vier Leistungsstufen erreichbar: Grund-, Unter-, Mittel- und Oberstufe. Der Einzelunterricht kann als Präsenzunterricht oder als Online-Unterricht durchgeführt werden.

(3) Der Unterricht (Präsenzunterricht oder Online-Unterricht) erfolgt nach den vom VdM herausgegebenen Rahmenlehrplänen. Die Lehrkräfte sind zur Einhaltung der Rahmenlehrpläne nach Bestimmung der Leitung der Musikschule verpflichtet, in der Gestaltung des Unterrichtes (Präsenzunterricht oder Online-Unterricht) im Übrigen frei."

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

"(1) Mit Beginn der Teilnahme am Unterricht (Präsenzunterricht oder Online-Unterricht) oder der Nutzung der Instrumente der Musikschule (Instrumentennutzung) entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Musikschule erhebt die Landeshauptstadt Erfurt Gebühren (Aufnahmegebühren, Unterrichtsgebühren für den Präsenzunterricht oder den Online-Unterricht und Instrumentennutzungsgebühren) nach Maßgabe der Gebührensatzung der Musikschule Erfurt in der jeweils gültigen Fassung."

§ 5 wird wie folgt umbenannt und neugefasst:

"§5
Anmeldung, Aufnahme, Änderung im Unterrichtsgeschehen und Abmeldung

(1) Anmeldungen sind Anträge auf Teilnahme am Unterricht (Präsenzunterricht), sie sind jederzeit möglich. Es entsteht kein Rechtsanspruch auf Bestätigung des Antrages auf Teilnahme am Unterricht sowie einer Teilnahme am Unterricht.

(2) Der Antrag auf Teilnahme am Unterricht nach Abs. 1 ist schriftlich, auf dem entsprechenden Vordruck, in der Musikschule einzureichen.

(3) Mit dem Antrag auf Teilnahme am Unterricht nach Abs. 1 oder dem Antrag auf Änderung im Unterrichtsgeschehen nach Abs. 6 erkennt der Schüler als Antragsteller, bei Minderjährigen dessen Personensorgeberechtigter, die Benutzungssatzung der Musikschule und die Gebührensatzung der Musikschule an.

(4) Die Zuweisung der Schüler an die Lehrkräfte erfolgt durch die Musikschule, vertreten durch den Leiter der Musikschule.

(5) Jeder Schüler, bei Minderjährigen dessen Personensorgeberechtigter, hat vorzulegen:

1. mit dem Antrag auf Teilnahme am Unterricht die Zustellangaben (Vorname, Name, Wohnanschrift, Geburtsdatum), bei Minderjährigen zudem die entsprechenden Angaben des Personensorgeberechtigten,
2. die Unterlagen, die eine Gebührenermäßigung oder -befreiung bewirken sollen,
3. telefonische Kontaktdaten oder E-Mail Kontaktdaten zur Erreichbarkeit für Notfälle und für die Unterrichtsorganisation.

Die Unterlagen bzw. Angaben sind dem Antrag auf Teilnahme am Unterricht beizulegen. Jede Änderung dieser Angaben ist unter Mitteilung des Veränderungsdatums unverzüglich der Musikschule schriftlich mitzuteilen. Bei Änderungen, die eine Gebührenermäßigung bewirken, sind die entsprechenden Nachweise der schriftlichen Mitteilung beizulegen. Die Gewährung von Gebührenermäßigungen wird widerrufen bzw. zurückgenommen, wenn Veränderungen verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht werden.

(6) Der Antrag auf Änderung im Unterrichtsgeschehen ist zu stellen, wenn:

1. die Unterrichtsform gewechselt werden soll,
2. das Unterrichtsfach gewechselt werden soll,
3. wenn der Lehrer gewechselt werden soll,
4. ein zusätzliches Fach belegt werden soll,
5. wenn § 6 Abs. 3 zur Anwendung kommen muss.

Der Antrag auf Änderung im Unterrichtsgeschehen ist schriftlich auf dem entsprechenden Vordruck einzureichen. Gebührenrelevante Anträge auf Änderung im Unterrichtsgeschehen gemäß der Punkte 1, 2, 4 und 5 werden mittels Gebührenbescheid bestätigt. Es entsteht kein Rechtsanspruch auf Bestätigung des Antrages auf Änderung im Unterrichtsgeschehen bei Lehrerwechsel.

(7) Abmeldungen sind zum 31. Januar oder zum 31. Juli schriftlich mit einem Fristvorlauf von mindestens einem Kalendermonat, auf dem entsprechenden Vordruck, möglich (fristgemäße Abmeldung).

(8) Außerhalb dieser Termine ist eine Abmeldung grundsätzlich nur aus folgenden Gründen zulässig:

1. Beginn einer Berufsausbildung
2. Aufnahme eines Studiums
3. Erkrankung des Schülers über länger als 4 Kalenderwochen anhaltend
4. Wegzug des Schülers aus dem Stadtgebiet
(außerordentliche Abmeldung).

Die außerordentliche Abmeldung ist entsprechend nachzuweisen. Der Nachweis kann der schriftlichen, außerordentlichen Abmeldung beigelegt werden. Eine außerordentliche Abmeldung ist jeweils zum Monatsende möglich. Die außerordentliche Abmeldung ist der Musikschule schriftlich zur Kenntnis zu geben.

(9) Über eine außerordentliche Abmeldung aus anderen Gründen oder zu anderen Terminen entscheidet der Leiter der Musikschule. Die Entscheidung wird dem Schüler, bei Minderjährigen dessen Personensorgeberechtigten, schriftlich mitgeteilt.

(10) Mündliche Absprachen über den Antrag auf Teilnahme am Unterricht, die Änderung im Unterrichtsgeschehen oder die Abmeldung finden keinerlei Berücksichtigung."

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

"(1) Der Schüler ist verpflichtet, den Unterricht (Präsenzunterricht oder Online-Unterricht) regelmäßig (1x wöchentlich) zu besuchen.

(2) Eine Unterrichtsstunde (Präsenzunterricht oder Online-Unterricht) beträgt 45 Minuten.

(3) Generell wird der Unterricht als Präsenzunterricht durchgeführt. Ist die Durchführung des Präsenzunterrichts seitens der Musikschule auf Grund höherer Ereignisse/ Entscheidungen unmöglich geworden, tritt an dessen Stelle der Online-Unterricht. Online-Unterricht basiert auf freiwilliger Teilnahme durch den Schüler. Die Durchführung des Online-Unterrichts wird nur für die Hauptfächer nach Abs. 6, Ziffer 3 angeboten. Online-Unterricht wird ausschließlich über die App "i-Mikel MusikschulApp" erfolgen.

(4) Der Präsenzunterricht findet in den Diensträumen/ Unterrichtsräumen der Musikschule, Turniergasse 18/ Allerheiligenstraße 6 bzw. Barfüßerstraße 19, oder in den Räumen/ Unterrichtsräumen der Kooperationspartner der Musikschule, statt.

(5) Der Online-Unterricht findet digital statt.

(6) Die Unterrichtsdauer beträgt:

- | | | |
|----|---|------------------------|
| 1. | in den Grundfächern | 45 Minuten, |
| 2. | in den Hauptfächern (Präsenzunterricht) | 30 oder
45 Minuten, |
| 3. | in den Hauptfächern (Online-Unterricht) | 30 oder
45 Minuten, |

4.	in den Ergänzungs- und Ensemblefächern	45, 60 oder 90 Minuten
5.	im Chor	45 oder 90 Minuten
6.	im Tanzunterricht	45, 60 oder 90 Minuten
7.	im Kurs	45 Minuten insgesamt 16 Unterrichtsstunden
8.	im Workshop	je nach Art des Workshops 45 Minuten bis 8 Unterrichts- stunden.

(7) Die Mitwirkung des Schülers an Veranstaltungen und Konzerten der Musikschule ist wichtiger Bestandteil des Ausbildungsprofils der Musikschule.

(8) Der Schüler hat die Möglichkeit, Prüfungen abzulegen. Dazu ist zuvor die Teilnahme am Unterricht Musiktheorie / Gehörbildung nachzuweisen. Für Abschlussprüfungen in der Mittel- oder Oberstufe ist die Teilnahme an einem Ensemblefach (Orchester, Chor oder Kammermusik) ebenfalls nachzuweisen.

(9) Am Ende eines Unterrichtsjahres wird dem Schüler die Teilnahme am Unterricht, die abgelegte Prüfung oder sein derzeitiger Ausbildungsstand bescheinigt."

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

"(1) Versäumt der Schüler den Unterricht (Präsenzunterricht oder Online-Unterricht), so hat er keinen Anspruch auf Nachholen des Unterrichtes.

(2) Ausgefallener Präsenzunterricht, der durch die Musikschule zu vertreten ist, wird den Möglichkeiten entsprechend nachgeholt. Ausnahmsweise können seitens der Musikschule bis zu zwei der Unterrichtstermine pro Schulhalbjahr ausfallen.

(3) Ausgefallener Online-Unterricht wird in jedem Fall nachgeholt."

§ 8 erhält in den Absätzen 1 und 2 folgende neue Fassung:

"(1) Ensemblefächer sind der Präsenzunterricht in der Gemeinschaft, wie Orchester und Chor.

(2) Ergänzungsfächer sind der Präsenzunterricht als Grundlagenausbildung, wie Musiktheorie und Gehörbildung."

§ 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:

"Der Ausschluss vom Unterricht (Präsenzunterricht oder Online-Unterricht) an der Musikschule kann erfolgen, wenn der Schüler oder sein Personensorgeberechtigter gegen diese Satzung oder gegen die Gebührensatzung der Musikschule Erfurt verstößt."

§ 10 erhält die folgende neue Bezeichnung in der Überschrift:

"§10 Aufsichtspflicht im Präsenzunterricht"

§ 11 erhält folgende neue Bezeichnung in der Überschrift und neue Fassung:

"§ 11 Aufsichtspflicht im Online-Unterricht

Die Aufsichtspflicht ergibt sich, auf Grund des Distanzunterrichtes, nicht."

§ 11 wird zu § 12.

§ 12 wird zu § 13 und im Abs. 1 wie folgt geändert:

"(1) Zur Bearbeitung des Antrages auf Teilnahme am Unterricht in der Musikschule werden folgende personenbezogene Daten durch die Landeshauptstadt Erfurt erhoben, verarbeitet und gespeichert:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Kontaktdaten des Schülers und zusätzlich bei Minderjährigen die entsprechenden Daten seines Personensorgeberechtigten."

§ 13 wird zu § 14 und wie folgt geändert:

"Die Landeshauptstadt Erfurt, Musikschule, erhebt für die Leistungen der Musikschule die Gebühren für:

1. den Präsenzunterricht,
2. den Online-Unterricht

nach Maßgabe der Gebührensatzung der Musikschule Erfurt in der jeweils gültigen Fassung."

§ 14 wird zu § 15.

§ 15 wird zu § 16 und die Absätze 2 bis 5 werden wie folgt neu gefasst:

"(2) Die Musikschule kann begabte Schüler fördern, die Inhaber eines Schülerscheines sind und mindestens 1 Jahr am Unterricht (Präsenzunterricht oder Online-Unterricht) teilgenommen sowie die Prüfung bestanden haben. Die Prüfung erfolgt vor einer Prüfungskommission. Sie setzt sich aus dem Fachbereichsleiter sowie Fachlehrern zusammen. Die Bewertung erfolgt nach einem Punktesystem von 1 bis 25 Punkten, wobei 25 Punkte die höchste zu erlangende Punktzahl ist. Eine Online-Prüfung ist ausgeschlossen. Die Förderung verpflichtet zum Nachweis auf Teilnahme an der Musiktheorie / Gehörbildung und an einem Ensemblefach, sofern dieses ihrem Hauptfach entsprechend angeboten wird (Begabtenförderung).

(3) Die Musikschule fördert auf schriftlichen Antrag begabte Schüler im Rahmen der studienvorbereitenden Ausbildung. Die Ausbildung dient der Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung an einer Fachschule oder Universität und beinhaltet besondere Fördermaßnahmen.

Voraussetzung für die Aufnahme in die studienvorbereitende Ausbildung ist das Bestehen der Aufnahmeprüfung in den Hauptfächern (Erst- und Zweitfach). Die Aufnahme des Schülers erfolgt vor einer Prüfungskommission. Sie setzt sich aus dem Leiter der Musikschule, den Fachbereichsleitern und Fachlehrern zusammen. Eine Aufnahmeprüfung online durchzuführen ist ausgeschlossen. Im Rahmen der studienvorbereitenden Ausbildung erfolgt keine Bewertung nach Punkten. Die Prüfung kann nur bestanden oder nicht bestanden werden.

(4) Nach erfolgter Aufnahme in die studienvorbereitende Ausbildung ist der Schüler verpflichtet, sowohl an den Hauptfächern (Erst- und Zweitfach, im Präsenzunterricht oder im Online-Unterricht) als auch an dem Ergänzungsfach Musiktheorie / Gehörbildung und dem Ensemblefach Orchester, sofern dieses ihrem Hauptfach entsprechend angeboten wird, teilzunehmen. Die Teilnahme an Konzerten in der Musikschule, an öffentlichen Auftritten und Wettbewerben sind Bestandteil des Ausbildungsprofils in der studienvorbereitenden Ausbildung.

(5) Die Fördermaßnahmen der Begabtenförderung und der studienvorbereitenden Ausbildung müssen durch jährlich stattfindende Leistungsprüfungen vor einer Prüfungskommission (vgl. Abs. 1 und 2) bestätigt werden. In der Leistungsprüfung sollen die Anforderungen der Mittel- oder Oberstufe des jeweiligen Lehrplanes nachgewiesen werden und die Kenntnisse über das erworbenen Wissen in der Musiktheorie / Gehörbildung abgefordert werden. Die Leistungsprüfungen können nicht online bestätigt werden."

§ 16 wird zu § 17.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.